



Abwasserzweckverband Region Kesswil

ARA Niederholz in Kesswil

Organisationsreglement mit Kostenverteilung

Informationsbroschüre zur Abstimmung in den
Verbandsgemeinden

1 AUSGANGSLAGE

Das aktuell gültige Organisationsreglement wurde am 26. März 1974 durch den RR des Kantons Thurgau genehmigt. Einzig der §44 (Kostenverteiler Baukosten) wurde mit RR-Beschluss vom 14. August 1990 geändert. Der übrige Reglementstext als auch der Betriebskostenverteiler blieben seit 1974 unverändert.

Im bestehenden Reglement sind in §44 und 48 die Bau- und Betriebskostenverteiler festgelegt. Diese basieren weitgehend auf den Vorgaben im Zeitpunkt der Verbandsgründung und entsprechen den heutigen Verhältnissen und insbesondere dem Verursacherprinzip nur ungenügend. Das neue Organisationsreglement mit den neuen Kostenverteilern muss durch alle Verbandsgemeinden genehmigt werden (Genehmigung an der Gemeindeversammlung). Zudem ist eine Genehmigung durch den RR des Kantons Thurgau erforderlich.

Im neuen Reglement ist im Wesentlichen nur dasjenige aufgeführt, was in Gesetzen, Normen, Richtlinien, übergeordneten Reglementen und dgl. nicht bereits geregelt ist. Ein wichtiger Grundsatz war bei der Bearbeitung, dass die Kostenverteiler möglichst einfach, transparent, aber auch verursachergerecht ausgebildet sind.

Für die Investitions- und Betriebskosten ist ein Verteiler nach folgenden Kriterien berücksichtigt worden:

- Wassermengen der einzelnen Gemeinden (Frischwasserverbrauch mit Berücksichtigung der Verschmutzungsfaktoren der massgebenden Gewerbebetriebe)
- Zonenflächen
- Unterhalt und Erneuerung der Anlagen, welche als Ersatz für eigene Anlagen dienen

Gemeindebezogene Abgeltungen

Sämtliche bestehenden Anlagen wurden auf Basis der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (Projekte, Reglemente, Kostenverteiler, Subventionen, etc.) genehmigt, realisiert und abgerechnet. Die Bauabrechnungen wurden durch die Verbandsgemeinden anlässlich den Gemeindeversammlungen genehmigt und sind damit verabschiedet. Nachträgliche Abgeltungszahlungen, welche vermeintlich unkorrekte Verteiler ausgleichen sollen, verfügen über keine Rechtsgrundlage.

(Wir empfehlen die Vergangenheit diesbezüglich zu belassen und das Augenmerk auf eine gerechte, gemeinsame Zukunft zu legen.)



2 GRUNDSÄTZE ORGANISATIONSREGLEMENT

Verbandsorgane

Das oberste Organ ist die Gesamtheit der Verbandsgemeinden. Diese werden durch ihre Delegierten vertreten. Eine Betriebskommission ist für die Organisation und Leitung des Abwasserverbandes zuständig. Sie erteilt dem ARA-Betrieb Anweisungen und überwacht diese. Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert die Kassaführung in formeller und materieller Hinsicht.

Zuständigkeit

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über:

- (1) Das Organisationreglement
- (2) Die Übernahme neuer Aufgaben (z.B. Betreuung und Wartung der Gemeindekanalisationen)
- (3) Anträge, welche für eine fakultative Volksabstimmung den Gemeinden unterbereitet werden müssen

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Hat eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner im von den Verbandsanlagen erschlossenen Einzugsgebiet, so hat sie pro 1000 weitere Einwohner Anspruch auf je einen zusätzlichen Vertreter (1'001 – 2'000 Einwohner = 2 Delegierte, 2'001 – 3'000 Einwohner = 3 Delegierte, etc.). Die Mehrheit der Delegierten darf nicht derselben Verbandsgemeinde angehören.

Für den AV Region Kesswil ergeben sich somit aktuell 6 Delegierte:

- Dozwil: 1 Delegierter
- Güttingen: 2 Delegierte
- Kesswil: 1 Delegierter
- Uttwil: 2 Delegierte

Die Neubeurteilung der Anzahl Delegierten erfolgt gleichzeitig mit den Amtsperioden (alle 4 Jahre).

Wählbarkeit der Delegierten

Als Mitglieder der Delegiertenversammlung sind in der Regel Personen wählbar, die in der zu vertretenden Verbandsgemeinde wohnen.

Organisation Delegierten

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Der Präsident wird von den Delegierten gewählt und ist gleichzeitig Präsident des Abwasserverbandes. Die Mitglieder der Betriebskommission haben an der DV beratende Stimme. Zur Beratung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Betriebsleiter und andere Fachpersonen als Berater beigezogen werden.



Einberufung und Kompetenzen Delegiertenversammlung (bisherige Bezeichnung Betriebskommission)

Die Delegiertenversammlung tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich.

Die wichtigsten Befugnisse und Zuständigkeiten sind:

- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten (alle 4 Jahre gemäss Amtsdauer)
- Wahl der Mitglieder der Betriebskommission (jährlich)
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission (jährlich)
- Beschlussfassung über Geschäftsbericht, Voranschlag und Verbandsrechnung

Finanzkompetenzen:

- Krediterteilung für neue, gebundene und nicht gebundene, einmalige Ausgaben von netto Fr. 1'000'000 pro Jahr.
- Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 150'000.00
- Gewährung von Nachtragskrediten, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen.

Betriebskommission (heutige Betriebsleitung)

Sie besteht aus je einem Gemeindevertreter.

Die Mitglieder werden durch die Verbandsgemeinden nominiert.

Die Betriebskommission konstituiert sich selber und wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten.

Der Betriebsleiter, der Aktuar und der Rechnungsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme nach Bedarf teil.

Die wichtigsten Befugnisse und Zuständigkeiten sind:

- Organisation und Leitung des AV sowie Aufsicht über die Betriebsleitung sowie über die Verbandsanlagen
- Wahl und Anstellung des Betriebsleiters und des Betriebspersonals
- Organisation, Wahl und Aufsicht von Aktuarat (Sekretär) und Rechnungsführung
- Regelung der Unterschriftenberechtigungen
- Vorbereiten von Geschäften für die DV
- Ausführen von Beschlüssen der DV
- Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung
- Erstellen von mittel- und langfristigen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungs-konzepten

- Erteilen von Projektierungsaufträgen, Festlegen von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergaben, Überwachung von Bauausführungen und Verabschieden von Bauabrechnungen zH. der DV

Finanzkompetenzen:

- Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben im Nettobetrag von Fr. 50'000.00 sowie über jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zur Fr. 10'000 pro Geschäftsjahr.
- Von der Kreditbegrenzung sind gebundene Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegierten sind darüber spätestens anlässlich der nächsten DV in Kenntnis zu setzen.

Verbandsanlagen

Die Verbandsgemeinden haben zusammen definiert und entschieden, welche Anlagen sogenannte Verbandsanlagen sind und welche Leitungen und Bauwerke bei den Gemeinden verbleiben. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Der Umfang der Verbandsanlagen ist auf dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.



Vor der Übernahme der Pumpwerke, Regenbecken oder Kanalisationen in die Verbandsanlagen wurden diese durch Fachpersonal auf ihren tadellosen Zustand geprüft und protokolliert. Für die abzutretenden Anlagen werden keine Entschädigungen bezahlt.

Der Verband übernimmt folgende Werke aus den Gemeinden:

- Göttingen:** Regenüberlaufbecken Rotfarb, inkl. Entlastungsleitung in den Hornbach
- Kesswil:** Die Entlastungsleitung vom Kreisel Richtung Ost von ca. 110m Länge
- Uttwil:** Pumpwerk und Regenbecken Seehof inkl. Regenüberlauf
Pumpleitung und Kanal via Bahnübergang und Schrammweg von 1250m Länge bis zum RÜB Rosenau

Die Gemeinde übernimmt folgendes Werk aus dem Verband

- Dozwil:** 150m Kanal vor dem RÜB Dozwil werden an die Gemeinde übertragen.

3 KOSTENVERTEILUNG ABWASSERREINIGUNGSANLAGE

Grundsatz

Die Kläranlage ist auf Basis der Einwohnerwerte dimensioniert. Dabei werden Grosseinleiter wie z.B. Käsereien bei der Dimensionierung berücksichtigt. Bei den Betriebskosten fallen in erster Linie nicht die Abwassermengen ins Gewicht, sondern die im Abwasser enthaltenen Schmutzstofffrachten, welche für deren Elimination entsprechend einen höheren Sauerstoffbedarf (Stromkosten), Fällmittelverbrauch, etc. erfordern. Zudem bedeutet mehr Fracht entsprechend mehr Faulschlamm, welcher behandelt und entsorgt werden muss.

Die Gemeindevertreter haben beschlossen, dass die Verteilung der jährlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Werterhaltung, Ersatz und Erneuerung der Kläranlage auf Basis der Einwohnerwerte EW erfolgen soll.

Einwohnerwerte EW

Grundsätzlich wird der abwasserwirksame Wasserverbrauch aus Trink-, Quell- und Brauchwasser beigezogen. Die Einwohnergleichwerte der Industrie- und Gewerbebetriebe werden ebenfalls via den abwasserwirksamen Wasserverbrauch berechnet. Bei starkverschmutztem Abwasser wie z.B. bei Käsereien wird der abwasserwirksame Wasserverbrauch zusammen mit einem angemessenen Verschmutzungsfaktor zur Berechnung der Einwohnergleichwerte beigezogen.

Die Ermittlung der für die Kostenverteilung massgebenden Einwohnerwerte EW erfolgt in Anlehnung an die VSA-Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung" wie folgt:

Einwohnerwerte EW = Anzahl Einwohner E + Anzahl Einwohnergleichwerte EWG



Kostenverteilungsschlüssel Abwasserreinigung

Gemeinde	2013 Einwohner angeschlossen	Gesamter Wasserverbrauch (Mittel 2012-13)	Gesamter Wasserverbrauch (Mittel 2012-13)	Verteilung in Prozenten	Verteiler bisher
Frachtgewichtung		nein	ja	ja	
		[m ³ /Jahr]	[m ³ /Jahr]	[%]	[%]
PG Dozwil	640	40'400	40'400	13.02	14.640
PG Güttingen	1'370	94'700	105'320	33.94	31.048
PG Kesswil	980	64'900	64'900	20.91	26.420
PG Uttwil	1'780	99'700	99'700	32.13	27.892
Total	4'770	299'700	310'320	100.00	100

Anpassung Kostenverteilungsschlüssel ARA

Im neuen Organisationsreglement ist vorgesehen, dass in einem zeitlichen Rhythmus von 5 Jahren der Verteiler überprüft und allenfalls angepasst werden kann. Die einzelnen Gemeinden ist aber auch die Gelegenheit geboten, jederzeit eine Neubeurteilung zu verlangen.

4 KOSTENVERTEILUNG VERBANDSKANÄLE UND BAUWERKE

Kanalisationen allgemein

Die Dimensionierung der Kanalisationsleitungen und damit auch der Verbandskanäle sowie der Bauwerke (Pumpwerke, Regenbecken, etc.) erfolgt auf Basis der folgenden Punkte:

- Grösse des zu entwässernden Einzugsgebiets
- Art des Entwässerungssystems
- Annahme der Häufigkeit, Dauer und Höhe des Niederschlags
- Regenabwasseranfall von befestigten Flächen
- Schmutzabwasseranfall (z.B. Anzahl Einwohner bei Vollüberbauung)
- Gefälle der Leitung

Der Aspekt, wie stark das Abwasser verschmutzt ist, spielt bei der Auslegung der Kanalisationsleitungen keine Rolle und ist daher beim Kostenverteiler auch nicht zu berücksichtigen.

Grundsatz

Für den Kostenverteiler für die Verbandskanäle und Bauwerke sind folgende Aspekte berücksichtigt worden:

- Wassermengen
- Zonenflächen
- Ersatz für eigene Gemeindeanlagen



Ersatz für eigene Anlagen

Einzelne Abschnitte der Verbandsanlagen dienen nicht nur dem Verband an sich sondern auch der Gemeinde als Gemeindekanalisation. Dieser Zusatznutzen soll im Kostenverteiler berücksichtigt werden. Dabei wird auf Basis der Erstellungskosten dieser Anlagen ein prozentualer Erfahrungswert für den Unterhalt (0.4%) und die Erneuerung (0.8%) angenommen. Es ergeben sich somit folgende Werte:

Verbandsanlagen, welche einer Gemeinde als Ersatz für eigene Anlagen dienen

Gemeinde	von	bis	Länge	Kosten
Dozwil	--	--	..	keine
Güttingen	PW Rotfarb	RÜB Hornbach	650 m	650'000.00
Kesswil	KS 1135 (letzter Schacht Staatsstrasse nach Dozwil)	KS 1102 (vor ARA)	1'500 m	1'500'000.00
	KS 1361 (Gemeindegrenze zu Uttwil)	KS 1351 (Raum RÜB Niederholz)	1'300 m	1'300'000.00
Uttwil	RÜB Seehof	RÜB Rosenau	1'250 m	1'250'000.00
Total			4'700 m	4'700'000.00

Mehrbelastung dieser Gemeinden

Gemeinde		Jährliche Kosten
Dozwil		keine
Güttingen	1.2% von 650'000.00 =	7'800.00
Kesswil	1.2% von 2'800'000.00 =	33'600.00
Uttwil	1.2% von 1'250'000.00 =	15'000.00
Total		56'400.00

Kostenverteilungsschlüssel Verbandskanäle und Bauwerke

Der Kostenverteiler wird wie folgt berechnet: 0.60 x Prozentanteil Wassermengen + 0.40 x Prozentanteil Zonenflächen + Prozentanteil Ersatz für eigene Gemeindeanlagen

Gemeinde	Kostenverteiler Kanäle/Bauwerke
Dozwil	11.88%
Güttingen	32.40%
Kesswil	25.68%
Uttwil	30.04%
Total	100%



5 NEUE KOSTENANTEILE FÜR ABWASSERREINIGUNG UND VERBANDSKANÄLE/BAUWERKE AB 01.01.2017

Gemeinde	Kostenanteile CHF
Dozwil	108'360
Güttingen	286'180
Kesswil	184'890
Uttwil	269'970
Total	850'000

6 SCHLUSSBEMERKUNGEN UND EMPFEHLUNG

Die beiden aufgezeigten Kostenverteiler sind verursachergerecht. Bei den Verbandskanälen und Aus-senbauwerken wird die Nutzung von Verbandsanlagen durch die einzelnen Verbandsgemeinden als Gemeindekana-lisation im Verteiler berücksichtigt.

Das bisher rechtsgültige Reglement liegt zusammen mit dem hier präsentierten neuen Organisationsreg-lement samt Kostenverteiler und Übersichtsplan vom 15. April bis 25. Juni 2016 auf den Gemeindever-waltungen der Verbandsgemeinden Uttwil, Dozwil, Kesswil und Güttingen während den üblichen Öff-nungszeiten zur Einsicht auf.

Das Organisationsreglement mitsamt Kostenverteiler sind vom Departement für Bau und Umwelt im Dezember 2015 und Februar 2016 vorgeprüft worden.

Die Betriebskommission sowie die Gemeinderäte der vier Verbandsgemeinden empfehlen, dem vorge-legten Organisationsreglement mitsamt dem dazugehörigen Kostenverteiler zuzustimmen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die einzelnen Verbandsgemeinden muss dieses auch durch den Re-gierungsrat genehmigt werden. Nach Übertragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch kann das neue Reglement mit dem Kostenverteiler per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden.

Abwasserverband Region Kesswil, 25. April 2016